



II-6716 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7194/1-Pr 1/92

2952 IAB
1992 -07-13
zu 3020 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3020/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé,
Dr. Schmidt haben an mich eine schriftliche Anfrage, be-
treffend die Strickerei in der Strafvollzugsanstalt
Wien-Simmering, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß zur Unterweisung der Strafhaft-
linge in der Bedienung der für die StVA Wien-Simmering
angeschafften Strickmaschinen ein Mitarbeiter aufge-
nommen wurde?
2. Wenn ja, wie ist der Arbeitsvertrag mit diesem Mitar-
beiter ausgestaltet?
3. Ist es richtig, daß dieser Mitarbeiter schon seit zwei
Monaten keine Arbeit mehr in der StVA Wien-Simmering
verrichtet, aber trotzdem bezahlt wird?
4. Wenn ja, wieviel wurde ihm ausbezahlt, seit er nicht
mehr in Wien-Simmering arbeitet?
5. Weshalb wurde der Vertrag nicht gekündigt, seit der
Mitarbeiter nicht mehr zur Arbeit erschien?

- 2 -

Wird das mittlerweile ausbezahlte Gehalt zurückgefordert werden und wenn nein, warum nicht?

6. Hat es in Ihrem Ressort andere derartige Arbeitsverträge seit Ihrem Amtsantritt gegeben, bei denen Steuergelder ohne Gegenleistung ausgegeben werden?
7. Wie werden Sie in Zukunft derartige Verträge verhindern?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der Bundesbedienstete, dessen Aufgabe die Unterweisung der Strafhäftlinge in der Bedienung der für die Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering angeschafften Strickmaschinen war, wurde mit Wirksamkeit vom 1.2.1985 auf eine Planstelle als Erzieher in der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe W3 im Planstellenbereich Justizanstalten ernannt. Mit Wirkung vom 1.8.1988 erfolgte seine Definitivstellung, und mit Wirksamkeit vom 1.2.1991 wurde er auf eine Planstelle eines Obererziehers der Grundstufe der Verwendungsgruppe W2 ernannt.

Zu 3 und 4:

Der Beamte konsumierte im März 1992 sowie in der Zeit vom 22.4. bis 30.4.1992 jeweils einen Erholungsurlaub und befand sich im April dieses Jahres insgesamt 8 Tage im Krankenstand. Während der übrigen Zeit im Monat April versah er seinen Dienst. Mit Austrittserklärung zum 30.4.1992 ist der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden. Seine Bezüge wurden ab 1.5.1992 eingestellt.

- 3 -

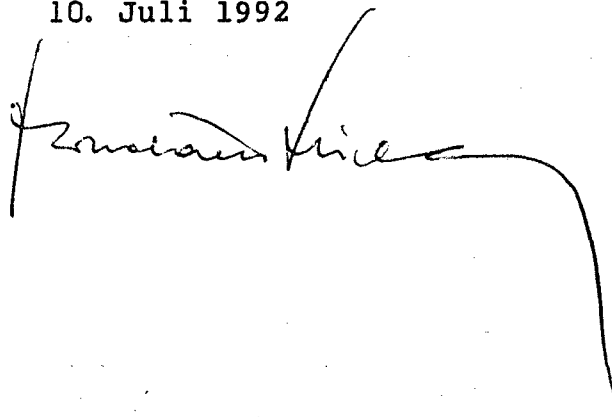
Zu 5:

Ich verweise auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4. Hinweise dafür, daß der ehemalige Bedienstete, wie in der Anfrage erwähnt wird, einer unzulässigen oder nicht gemeldeten Nebenbeschäftigung nachgeht bzw. nachgegangen war, lagen bzw liegen der Dienstbehörde nicht vor.

Zu 6 und 7:

Eine Beantwortung dieser Fragen erübrigt sich im Hinblick auf die obigen Ausführungen.

10. Juli 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franziska Kiehl'. The signature is written in a cursive style and is positioned below the date. A long, thin horizontal line extends from the end of the signature across the page.